

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer,
den Verfassungsgerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof und
den Obersten Gerichtshof
den Asylgerichtshof,
alle Unabhängigen Verwaltungssenate in
den Ländern und
alle MenschenrechtskoordinatorInnen

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die
Referatsmail

Betrifft: EGMR;

BICOS UND WIESER gegen Österreich, Urteil vom 16. Oktober 2007;
SACCOCCIA gegen Österreich, Urteil vom 18. Dezember 2008;
Rundschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst informiert über die beiden folgenden gegen Österreich ergangenen Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR), denen Akte österreichischer Gerichte zugrundeliegen. Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in englischer oder französischer Sprache auf der Homepage des EGMR www.echr.coe.int > Case-Law > HUDOC zu finden.

1. Verletzung des Rechts auf Achtung des Briefverkehrs gemäß Art. 8 EMRK wegen Durchsuchung und Sicherstellung elektronischer Daten eines Rechtsanwalts
Urteil vom 16. Oktober 2007, WIESER UND BICOS BETEILIGUNGEN GmbH gegen Österreich, Appl. 74336/01 (ÖJZ 2008, 247; newsletter 2006, 119)

In diesem Urteil prüft der EGMR die Vorgangsweise der österreichischen Behörden bei Durchsuchung und Sicherstellung elektronisch gesicherter Daten eines Rechtsanwalts anlässlich einer Hausdurchsuchung und kommt zum Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 8 EMRK vorliegt.

Ausgehend davon, dass die Durchsuchung und Beschlagnahme elektronisch gesicherter Daten in den Geschäftsräumlichkeiten einer Gesellschaft einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Briefverkehrs gemäß Art. 8 EMRK darstellt (Z 45), erinnerte der EGMR unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen¹ zunächst daran, dass bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Hausdurchsuchung (dh der Notwendigkeit des Eingriffs iSd Art. 8 Abs. 2 EMRK) entscheidend ist, ob das innerstaatliche Recht angemessene und wirksame Verfahrensrechte zum Schutz vor Missbrauch und Willkür vorsieht. Dabei seien insbesondere folgende Elemente von Bedeutung (Z 57):

- > Vorliegen eines richterlichen Durchsuchungsbefehls
- > Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente
- > angemessene Eingrenzung des Durchsuchungsbefehls und
- > im Fall der Durchsuchung einer Anwaltskanzlei die Anwesenheit eines unabhängigen Beobachters zur Wahrung des Berufsgeheimnisses.

Im vorliegenden Fall bejahte der EGMR zwar die Angemessenheit des Durchsuchungsbefehls sowie insgesamt die ausreichende Verankerung prozessualer Garantien zum Schutz vor willkürlichen Hausdurchsuchungen in der österreichischen Strafprozessordnung. Die österreichischen Behörden hätten diese verfahrensrechtlichen Vorgaben jedoch bei der Durchsuchung und Sicherstellung der *elektronisch gesicherten* Daten – im Gegensatz zur korrekten Vorgangsweise bei den *Papierakten* – nicht befolgt, weshalb der beschwerdeführende Rechtsanwalt von seinen prozessualen Rechten nicht wirksam habe Gebrauch machen können (Z 64ff).

Für diese Schlussfolgerung war ausschlaggebend, dass der bei der Hausdurchsuchung anwesende Vertreter der Rechtsanwaltskammer hauptsächlich damit beschäftigt gewesen sei, die Durchsuchung der *Papierakten* zu überwachen, der Abschlussbericht zur Hausdurchsuchung nicht unmittelbar am Ende der Durchsuchung, sondern erst im Laufe des Tages erstellt worden sei und die durchführenden Beamten die durchsuchten Räumlichkeiten verlassen hätten, ohne den beschwerdeführenden Rechtsanwalt oder den Vertreter der Rechtsanwaltskammer über die Ergebnisse der Durchsuchung zu informieren (Z 63).

Mit diesen Abweichungen von den Vorgaben der Strafprozessordnung war nach Ansicht des EGMR die Gefahr eines Übergriffs auf die anwaltliche Ver-

¹ Vgl. EGMR vom 16. April 2002, *Société Colas Est ua* gegen Frankreich, Appl. 37971/97, Z 48; EGMR vom 16. Dezember 1992, *Niemietz* gegen Deutschland, Appl. 13710/88, Z 37; Unzulässigkeitsentscheidung vom 19. September 2002, *Tamosius* gegen das Vereinigte Königreich, Appl. 62002/00.

schwiegenspflicht des Beschwerdeführers verbunden, sodass insgesamt die Verhältnismäßigkeit des maßgeblichen Eingriffs in das Recht des Beschwerdeführers gemäß Art. 8 EMRK auf Achtung des Briefverkehrs zu verneinen war (Z 65f).

2. Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK wegen Fehlens einer mündlichen Verhandlung im Exequaturverfahren;
Keine Verletzung von Art. 1 1. ZP EMRK durch die Vollziehung der ausländischen Einziehungsentscheidung

Urteil vom 18. Dezember 2008, SACCOCCIA gegen Österreich, Appl. 69917/01 (ÖJZ 2009, 619; newsletter 2008, 362)

Gegenstand der Beschwerde ist ein Verfahren zur Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen (Exequaturverfahren): österreichische Gerichte beschlagnahmten auf Ersuchen eines US-amerikanischen Gerichts in Vollstreckung einer amerikanischen Verfallsanordnung Vermögenswerte in Höhe von ÖS 80 Mio (etwa EUR 5,8 Mio), die der Beschwerdeführer in Form von Wertpapieren und Bargeld in angemieteten Schließfächern in Wien verwahrte. Der Verfallsanordnung lag eine rechtskräftige Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Freiheitsstrafe von 660 Jahren wegen Geldwäsche für ein internationales Drogenkartell zugrunde.

2.1. Der EGMR erinnerte zunächst an seine in der Zulässigkeitsentscheidung vom 5. Juli 2007 getroffene Feststellung, wonach auf das österreichische Vollstreckungsverfahren die Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK Anwendung finden (Z 59f), da mit der rechtskräftigen Verfallsanordnung des US-amerikanischen Gerichts über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen entschieden worden sei und eine derartige Entscheidung erst im Exekutionsverfahren volle Wirksamkeit erlange (Z 61). Gleichzeitig hielt er aber auch fest, dass im Exequaturverfahren nicht neuerlich inhaltlich über den Anspruch entschieden werde, sondern von den österreichischen Gerichten lediglich das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen einer Vollstreckung zu prüfen sei (Z 64).

Das Absehen von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung und das Unterbleiben einer persönlichen Einvernahme des Beschwerdeführers wurde vom EGMR nicht als Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK gewertet. Im Exequaturverfahren hätten sich nämlich ausschließlich *technische* Fragen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Geldwäsche durch die Vollstreckung einer ausländischen Verfallsanordnung gestellt (ua. Rechtsfragen über die Reziprozität,

Einhaltung der Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK im US-amerikanischen Verfallsverfahren), deren Beantwortung schon auf der Grundlage des Akteninhalts und der schriftlichen Eingaben möglich war und die keinen persönlichen Eindruck über den Beschwerdeführer erforderten (Z 78 f).

2.2. Zur von den Beschwerdeführern behaupteten Eigentumsverletzung bejahte der EGMR unter Verweis auf die eigenständige Bedeutung des Eigentumsbegriffs der EMRK das Vorliegen eines Eingriffs in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Eigentums gemäß Art. 1 1. ZP EMRK (Z 85). Weiters hielt er fest, dass es sich bei der von den österreichischen Gerichten durchgeführten Vollstreckung trotz des endgültigen Charakters des Vermögensentzugs um eine Regelung der Benutzung des Eigentums im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des (1.) ZPEMRK handelte² (Z 86), bei der den Vertragsstaaten nach ständiger Rechtsprechung ein weiter Ermessensspielraum zukomme.

Da Maßnahmen gegen verdächtige Kapitalbewegungen notwendige und wirksame Mittel im internationalen Kampf gegen Drogenhandel und Geldwäsche darstellen³, haben die österreichischen Gerichte nach Ansicht des EGMR einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen des Beschwerdeführers und dem Allgemeininteresse geschaffen. Dabei war ausschlaggebend, dass dem – anwaltlich vertretenen – Beschwerdeführer in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Art. 1 1. ZP EMRK in zwei Rechtsgängen Gelegenheit gegeben worden sei, den Eingriff in seine Eigentumsrechte effektiv zu bekämpfen (Z 89).

Vor diesem Hintergrund vermochte der EGMR keine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers auf Achtung seines Eigentums erkennen.

27. August 2009
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

² Vgl. EGMR vom 22. September 1986, *Agosi* gegen Vereinigtes Königreich, Appl. 9118/80, Z 48; EGMR vom 26. April 1995, *Air Canada* gegen das Vereinigte Königreich, Appl. 18465/91, Z 29f.

³ Vgl. EGMR vom 22. Februar 1994, *Raimondo* gegen Italien, Appl. 12954/87, Z 30.